



Wobren G. L. L. In dem Huchtrale  
in der gahrigen Sitzung gefasste Be-  
fchlusse bezüglich der Freigabe einer  
Wobren-Gulden in Wien, an welche  
Kant, Lant u. Gemeinder Gerechtigkeit  
befähigt sein sollen, werden nun  
Lage. In Lagen für unvorläufige  
Bewertung von dem Huchtrale zurück,  
ganzlich.

---

In dem Gemeinderatsbeschluss. In dem  
9. März 1871 in Göttingen's Pflanz-  
wiese in der Göttinger abgefallenen  
Werbungsung des fünften Wiener  
Gemeinderats für den einseitigen  
Beschluss gefasst, in bezug auf den  
Kant des dritten Magistrats in  
Wien Gemeinderats Nr. 1000  
Strobus in G. G. G. G. G.  
für ihre bezugs unbedingte  
Gültigkeit in der Gemeinderats  
des Magistrats in dem Land und  
größeren in. In beiden Jahren  
gleichzeitig zu werden, ein unvor-  
läufige Kandidatur für den Gemeinderat  
und angreifen.

---